



BERICHT 2012

ÜBER DIE TÄTIGKEIT UND
WAHRNEHMUNGEN DER
LAND- UND
FORSTWIRTSCHAFTSINSPEKTION

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Landwirtschaftsförderung

Impressum

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung Landwirtschaftsförderung

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Leiter: Dipl. Ing. Ernest Reisinger

Redaktion: Dipl. Ing. Leopold Fegerl
Dipl. Ing. Renate Tretzmüller-Frickh
Ing. Dipl. Ing. Josef Heinz

Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung	1
1. Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion und wesentliche gesetzliche und kollektivvertragliche Neuregelungen während der Berichtszeit	1
2. Personalstand	2
3. Statistik der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Personen	3
4. Statistik der vorgenommenen Besichtigungen	5
5. Statistik der Übertretungen (Mängel) und der zu deren Abstellung verfügbaren Maßnahmen	8
6. Statistik der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und deren Ursachen	11
7. Statistik der Arbeitsstreitigkeiten, mit denen die Land- und Forstwirtschaftsinspektion befaßt war	14
8. Hinweis auf besondere sicherheitstechnische und sonstige Dienstnehmerschutzprobleme und Anregungen zu deren Lösung	14
9. Besondere Veranstaltungen und Zusammenarbeit mit anderen Stellen	16
10. Zusammenfassung und Vorschau	17

Einleitung

Die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat gemäß § 118 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, jährlich der NÖ Landesregierung einen Bericht über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten.

Diese hat den Bericht dem NÖ Landtag vorzulegen.

In Entsprechung dieses Auftrages wird für das Kalenderjahr 2012 folgender Bericht vorgelegt:

1. Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion und wesentliche gesetzliche und kollektivvertragliche Neuerungen während der Berichtszeit

Das Landarbeitsgesetz als Grundsatzgesetz aus dem Jahr 1948 wurde als Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287 durch die 287. Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 9. Juli 1984 wiederverlautbart und zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr.98/2012.

Das Arbeitsvertragsrecht und der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, werden in der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, geregelt. Die für den Berichtszeitraum gültige Fassung ist die 28. Novelle zur NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020-30, vom 21.12.2012.

Darüber hinaus sind auch noch die sonstigen einschlägigen technischen Gesetze, Verordnungen und Normen zu beachten, soweit diese für die Arbeitssicherheit in der Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung sind.

Die kollektivvertraglichen Neuregelungen führten im Durchschnitt zu nachstehenden Lohnerhöhungen:

TABELLE I: Lohnerhöhungen

Anwendungsbereich	Lohnerhöhung % bzw. Betrag	Wirksamkeit ab
Dienstnehmer in Gartenbau- und Baumschulbetrieben	3,50	1.1.2012
Gutsarbeiter, Saisonarbeiter	3,70	1.3.2012
Forstarbeiter (Mantelvertrag)	3,70	1.1.2012
Forst- und Gutsangestellte	3,60	1.5.2012
Dienstnehmer in bäuerlichen Betrieben	3,50	1.6.2012

Quelle: Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Nieder-
österreich, Burgenland und Wien und Landwirtschaftskammer NÖ bzw.
Landarbeiterkammer NÖ, Produktionsgewerkschaft, Gewerkschaft der Privatan-
gestellten

2. Personalstand

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion NÖ ist beim Amt der NÖ Landesregierung ein-
gerichtet und organisatorisch bei der Abteilung Landwirtschaftsförderung eingegliedert.

- 3 Inspektionsorgane (vom 1.07.2012-30.04.2013 nur 2 Inspektionsorgane)
- Kanzleidiens

2. Statistik der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Personen in Niederösterreich

TABELLE II: Entwicklung der sozioökonomischen Betriebsstruktur in NÖ

Erwerbsart	1999		2003		2007		2010		Veränderung seit 1999 absolut in %	
	Betriebe	%	Betriebe	%	Betriebe	%	Betriebe	%		
Haupterwerb	25.124	47	23.517	51	21.629	47	20.197	49	-4.927	-19,6
Nebenerwerb	28.027	51	21.297	46	22.255	49	19.043	46	-8.984	-32,1
Jurist. Personen und Personengesellschaften	1.400	2	1.421	3	1.898	4	2.330	5	+930	+66,4
Insgesamt	54.551	100	46.235	100	45.782	100	41.570	100	-12.981	-23,8

Quelle: Statistik Austria

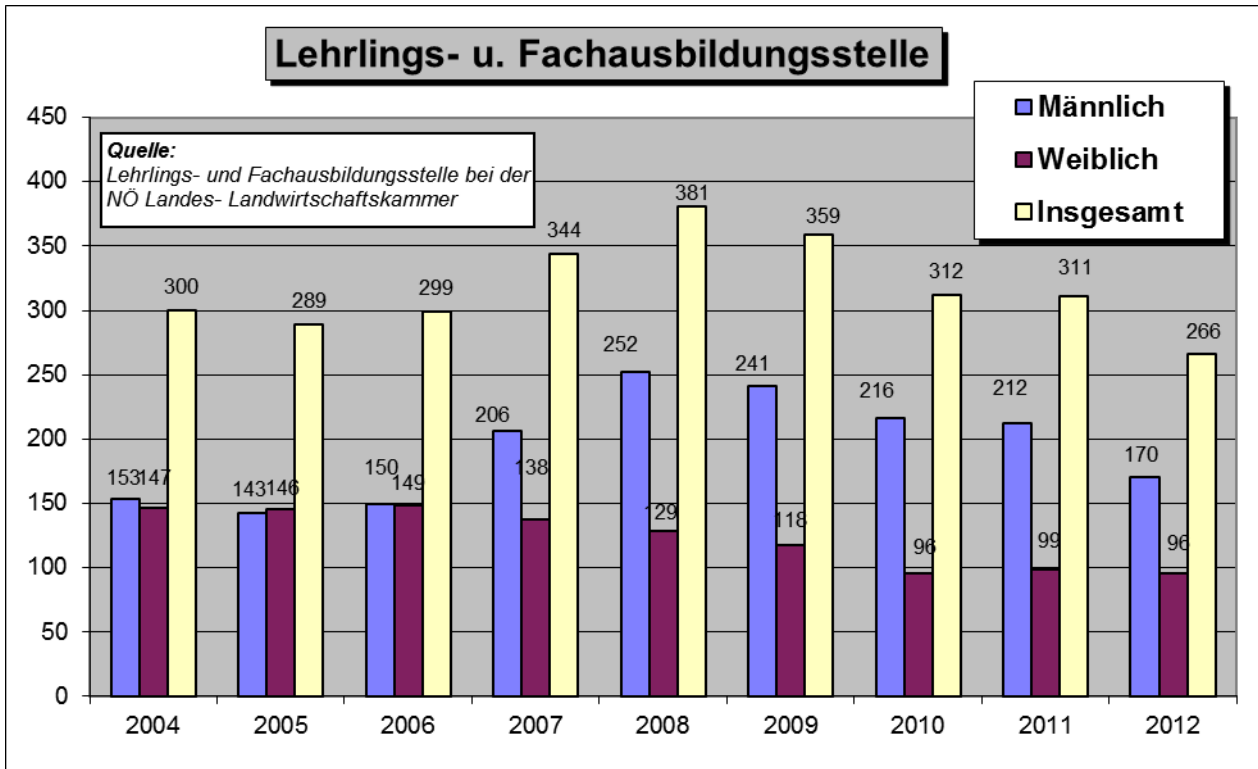
TABELLE III: Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte im Zeitvergleich

	Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte ins- gesamt	familieneigene Arbeitskräfte			familienfremde Arbeitskräfte		
		insge- samt	Betriebs- inhaber	Familien- angehörige	Insge- samt	regel- mäßig be- schäftigt	unregelmäßig beschäftigt
1970	226.593	192.637	80.013	112.624	33.956	10.632	23.324
1980	157.266	142.421	65.373	77.048	14.845	6.753	19.527
1990	127.180	114.372	55.299	59.073	12.808	6.609	6.199
1999	137.433	125.063	52.939	72.124	12.370	5.827	6.543
2003	120.273	102.105	44.788	57.317	18.168	6.489	11.679
2005	125.985	102.618	44.422	58.196	23.368	8.138	15.229
2007	121.097	99.992	44.095	55.896	21.105	7.008	14.097
2010	98.081	80.710	40.000	40.710	17.371	8.228	9.143

Quelle: Statistik Austria

Lehrlingswesen

Die Gesamtzahl der Lehrlinge ist im Jahre 2012 gegenüber dem Jahre 2011 von 311 auf 266 gesunken.



4. Statistik der vorgenommenen Besichtigungen

Die **NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion** hat gemäß den Bestimmungen der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, den gesetzlichen Schutz der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft durch fortlaufende Betriebskontrollen wahrzunehmen. Dies geschieht durch die Überwachung der Einhaltung aller dem Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte dienenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen in Form von Erhebungen, Beratungen und Betriebskontrollen; insbesondere erstrecken sich die Kontrollen auf den Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit und die Verwendung der Arbeitnehmer, sowie auf die Einhaltung der Arbeitszeit und sonstigen sozialrechtlichen Bestimmungen und Verträge.

Weiters hat die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Evaluierung (§ 74 der NÖ Landarbeitsordnung 1973) und den Präventivdienst (§ 92 der NÖ Landarbeitsordnung 1973) dem Dienstgeber vorzuschreiben.

Seit dem Jahr 2004 ist die Statistik an die Vorgaben der EU angeglichen und ähnlich den Statistiken anderer Arbeitsaufsichtsbehörden aufgebaut.

TABELLE IV: Überprüfende Tätigkeiten

Überprüfende Tätigkeiten	666
A. Inspektionen	543
B. Erhebungen	9
a) Arbeitsvertragsrecht	0
b) Verwendungsschutz	0
c) Evaluierung und Präventivdienste	5
d) Arbeitsstätten	1
e) Arbeitsmittel	1
f) Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung	0

g) Arbeitsstoffe (inkl. Agrochemikalien)	0
h) Gesundheitsüberwachung	0
i) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	2
j) Sonstige Erhebungen	0
C. Nachkontrollen	114

Anmerkungen:

Die überprüfende Tätigkeit umfasst Inspektionen, Erhebungen und Nachkontrollen. Bei einer Inspektion wird der ganze Betrieb, also arbeitsrechtliche, sicherheitstechnische und gesundheitliche Aspekte, kontrolliert.

Die Erhebungen beziehen sich meist auf konkrete Teilbereiche eines Betriebes, das heißt, es wird beispielsweise die Dokumentation der Evaluierung und die Arbeit des Präventivdienstes kontrolliert. Auch die Begehung der Arbeitsstätte, die Kontrolle der Prüfpflichten von Arbeitsmitteln oder der Einsatz von Arbeitsstoffen kann kontrolliert werden.

TABELLE V: Begutachtende und sonstige Tätigkeiten im Jahre 2012

Begutachtende Tätigkeiten	312
A. Stellungnahmen und Gutachten in Bau- und Betriebsanlagengenehmigungsverfahren	23
B. Gerichtsgutachten- und -verhandlungen	1
C. Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung	285
D. Sonstige Stellungnahmen	0
Sonstige Tätigkeiten	25
A. Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Interessens- vertretungen	0
B. Vermittelnde Tätigkeiten, Beratung	0
C. Vorträge, Schulungen	17
D. Tagungen, Besprechungen	7
E. Öffentlichkeitsarbeit- und Berichte	1

Tabelle VI: Durch Überprüfungen erfasste Dienstnehmer

Gesamt	4.690
A) Familieneigene Arbeitskräfte	931
B) Familienfremde, ständige AK	1.466
C) Familienfremde, nicht ständige AK	60
D) Angestellte	1.212
E) Saisonarbeiter, Erntehelfer	652
F) Heimlehrlinge	96
G) Fremdlehrlinge	273

Tabelle VII: Betriebsstätten

Vorgemerkte Betriebsstätten	2.674
Überprüfte Betriebsstätten	666
A) Bäuerliche Betriebe	230
B) Gutsbetriebe	146
C) Forstbetriebe	19
D) Genossenschaftliche Betriebe	190
E) Gartenbaubetriebe	78
F) Spezialbetriebe	3

Dienstnehmerstruktur in den überprüften Betriebsstätten

unter 5 DN	425
von 5 bis 10 DN	101
von 11 bis 50 DN	69
über 50 DN	7
ohne DN	36

Die zahlenmäßig größte Gruppe der aufgesuchten Betriebe bildeten die bäuerlichen Betriebe (hauptsächlich Heimlehr- und Praxisbetriebe), wobei neben der Wahrnehmung der sicherheitstechnischen Belange auch in die von den Lehrlingen zu führenden Arbeitsbücher Einsicht genommen wurde. Über die Eignung als Lehrbetrieb wurde jeweils ein Gutachten an die NÖ land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und fallweise an die

zuständige Schuldirektion abgegeben. Die Gutachten konnten zumeist positiv erstellt werden, wenngleich in vielen Fällen gleichzeitig auch Aufträge zur Beseitigung noch vorhandener Mängel erteilt werden mussten. Die hohen Sicherheitsstandards anerkannter Lehrbetriebe stellen eine wichtige Präventionsmaßnahme dar, weil die jungen Lehrlinge in diesen Betrieben von Beginn an ein sehr hohes Sicherheits- und Gesundheitsschutzbewusstsein entwickeln werden.

Einen wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt bildete die Kontrolle der Dienstnehmerbetriebe. In Betrieben mit Betriebsvertretungen bzw. in denen Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind, wurden in der Regel auch diese Organe der Betriebskontrolle beigezogen. Auf diese Weise kann der Kontakt mit den Arbeitnehmern hergestellt werden; bei allfälligen Dienstnehmerschutzproblemen konnten nach einer gemeinsamen Erörterung meistens allseits befriedigende Lösungen gefunden werden.

5. Statistik der Übertretungen (Mängel) und der zu deren Abstellung verfügbaren Maßnahmen

TABELLE VIII: Übertretungen

Beanstandete Betriebsstätten	660
Übertretungen	3.063
A) Arbeitsvertragsrecht	10
a) Entgelt, Urlaub	2
b) Dienstvertrag	1
c) Aufzeichnungspflichten	0
d) Unterkünfte	7
e) Sonstiges	0
B) Verwendungsschutz	0
a) Arbeitszeit	0
b) Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote für Jugendliche, Kinderarbeit	0
c) Mutterschutz und Schutz der Frauen	0
d) Sonstiges	0

C) Evaluierung und Präventivdienst	859
a) Evaluierung	303
b) Sicherheitstechnische Betreuung	86
c) Arbeitsmedizinische Betreuung	106
d) Sicherheitsvertrauenspersonen	9
e) Unterweisung	355
D) Arbeitsstätten	667
a) Gebäude	61
b) Brand- und Explosionsschutz	326
c) Arbeitsräume- und -plätze	270
d) Sozial- und Sanitäreinrichtungen	8
e) Auswärtige Arbeitsstätten	0
f) Sonstiges	2
E) Arbeitsmittel und Elektrische Anlagen	1.410
a) Benutzung von Arbeitsmitteln, Fachkenntnisse	57
b) Beschaffenheit von Arbeitsmitteln	417
c) Beschaffenheit von elektrischen Anlagen	398
d) Prüfpflichten von Arbeitsmitteln	538
e) Sonstiges	0
F) Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung	4
a) Allgemeines, Lagerungen, Gefährdungsbereiche	1
b) Persönliche Schutzausrüstung	2
c) Waldarbeit	0
d) Physische Belastungen und sonstige Einwirkungen	0
e) Sonstiges	1

G) Arbeitsstoffe (inkl. Agrochemikalien)	35
a) Allgemeines	1
b) Agrochemikalien	31
c) Sonstige Stoffe	3
d) Verzeichnis der Dienstnehmer	0
H) Gesundheitsüberwachung	78
a) Erste Hilfe	75
b) Gesundheitsüberwachung	2
c) Sonstiges	1

Bei den Übertretungen, die die Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Zuge der fortlaufenden Betriebskontrollen im Berichtsjahr 2012 nach § 111 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 festgestellt hat, liegt der Schwerpunkt der Mängel nach wie vor in den Bereichen Evaluierung, mangelhafte Unterweisungsinhalte, fehlender Präventivdienst, mangelhafte Arbeitsstätten (der Hauptanteil fällt auf die Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben - NÖ LFW EXAT-VO, in Kraft getreten am 12.08.2005) und Arbeitsmittel. Hingegen wurden in den Bereichen Arbeitsvertragsrecht bzw. Verwendungsschutz nur wenige Beanstandungen erhoben. Gerade im Bereich der Arbeitsplatzevaluierung wird die Land- und Forstwirtschaftsinspektion weiterhin ihren Schwerpunkt im Zuge ihrer Kontrolltätigkeit setzen. Die Unterstützung bei der Umsetzung und Dokumentation sowohl bei der erstmaligen Durchführung als auch später bei der laufenden Aktualisierung der Arbeitsplatzevaluierung erscheint als effektive Präventionsmaßnahme zur Stärkung der betrieblichen Eigenverantwortlichkeit für Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit aller am Betrieb beschäftigten Personen.

Aufgrund des umfassenden Maschineneinsatzes und -angebots sowie zahlreicher Prüfpflichten werden im Bereich der Arbeitsmittel wie schon in den letzten Jahren die meisten Mängel festgestellt (insgesamt 1410 Beanstandungen).

Durch die Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer bei der Benutzung von Arbeitsmitteln in der Land- und Forstwirtschaft (NÖ LFW AM-VO, in Kraft getreten am 21.11.2003) müssen die am Betrieb eingesetzten Maschinen und Geräte in gewissen Zeitabständen einer wiederkehrenden Prüfung unterzogen und der Nachweis von Fachkenntnissen erbracht

werden. Diese Überprüfungen und der Nachweis fehlen noch in manchen Betrieben. Auch die fehlende Erstevaluierung beziehungsweise die mangelnde Aktualisierung der Dokumente stellen hier Probleme dar. Die Evaluierung stellt einen laufenden Prozess dar, bei dem laufend Anpassungen oder Erweiterungen notwendig sind, wenn z.B. neue Arbeitsstoffe oder neue Arbeitsmittel verwendet werden.

Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind bemüht, jene Betriebsführer, die hinsichtlich dieser aktuellen Regelungen noch unzureichend informiert sind, entsprechend aufzuklären. Darüber hinaus wird die Einhaltung dieser Überprüfungen kontrolliert.

In der Verordnung über Arbeitsstätten in der Land- und Forstwirtschaft (NÖ LFW ASt-VO, in Kraft getreten am 21.08. 2003) wird die Gestaltung der Arbeitsstätten geregelt. Auch hier wird diese Verordnung durch Beratung und Kontrolle der Inspektionsorgane umgesetzt (Raumhöhe, Bodenfläche, Belichtung, Beleuchtung etc.).

TABELLE IX: Verfügte Maßnahmen

Verfügte Maßnahmen	660
A) Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	660
B) Sofortbescheide	0
C) Strafanträge	0
C1) In Rechtskraft erwachsende Strafanzeige	0
D) Sonstige Veranlassungen	0

In den meisten Fällen war nach erfolgter Betriebskontrolle ein schriftlicher Auftrag zur Behebung der Mängel erforderlich. Durch stichprobenweise durchgeführte Nachkontrollen wurde die Erfüllung der Aufträge überprüft.

6. Statistik der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und deren Ursachen

Die Sozialversicherungsträger (Sozialversicherungsanstalt der Bauern für die selbständigen Erwerbstätigen und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die unselbständig Erwerbstätigen) erstellen jährlich eine bundesweite Statistik über die Art und das Ausmaß des Unfallgeschehens.

Es erfolgte seit 1.1.2010 eine Umstellung in der Erhebung der Statistik. Davor wurden alle bis zum Jahresende anerkannten Versicherungsfälle für die jeweilige Jahresstatistik herangezogen. Ab 2010 wurden alle Versicherungsfälle, die sich in dem selben Jahr ereignet hatten,

jedoch erst im Zeitraum Jänner bis März des darauf folgenden Jahres anerkannt wurden, noch in die Statistik des vorherigen Jahres aufgenommen.

Laut Unfallstatistik der selbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft und deren Mitversicherten ereigneten sich im Berichtsjahr 2012 **796** Schadensfälle (783 Arbeitsunfälle, 0 Wegunfälle und 13 Berufskrankheiten). Es gab davon 14 Schadensunfälle mit tödlichem Ausgang.

Tabelle X: Anerkannte Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten von selbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft (gemeldet von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt) in Niederösterreich im Jahre 2012

	Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle)	Wegunfälle	Berufs- krankheiten	Schadensfälle
Unfälle	783	-	13	796
davon kausaler Tod	13	-	1	14

Laut Unfallstatistik der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt über unselbständig Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft ereigneten sich im Berichtsjahr 2012 **177** Schadensfälle (167 Arbeitsunfälle, 8 Wegunfälle und 2 Berufskrankheiten). Es gab davon 1 tödlichen Arbeitsunfall.

Tabelle XI: Anerkannte Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten von unselbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft (gemeldet von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt) in Niederösterreich im Jahre 2012

	Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle)	Wegunfälle	Berufs- krankheiten	Schadensfälle
Unfälle	167	8	2	177
davon kausaler Tod	1	-	-	1

Als die häufigste Unfallursache im Berichtsjahr 2012 wird in der Statistik der SVB die Gruppe „Sturz, Absturz von Personen“ angeführt (244 Unfälle von 783). Die zweitgrößte Unfallursache wird von der Gruppe „Verlust der Kontrolle über Maschinen, Transport-, Fördermittel, Handwerkzeuge und Tiere“ gebildet (227 Unfälle von 783). Die drittgrößte Unfallursache bildet die Gruppe „Bewegung“ (Führen von Transportmittel, An- und Abhängen von Fahrzeugen; 194 Unfälle von 783).

In der Statistik der AUVA wird die Gruppe „Verlust der Kontrolle über Maschinen, Transport-, Fördermittel, Handwerkzeuge und Tiere“ als häufigste Unfallursache angeführt (59 Unfälle von 175). Die zweitgrößte Unfallursache bildet die Gruppe „Bewegung“ (51 Unfälle von 175). Die drittgrößte Unfallursache wird von der Gruppe „Arbeit mit Handwerkzeugen“ gebildet (47 Unfälle von 175).

Aus der Statistik der SVB (Selbständig Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft) geht hervor, dass sich in der Altersgruppe von 41 bis 50 Jahren die meisten Unfälle ereigneten (232 Arbeitsunfälle von 783).

Aus der Statistik der AUVA (Unselbständig Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft) werden in der Altersgruppe von 21 bis 30 Jahren die meisten Unfälle gemeldet (46 Arbeitsunfälle von 175).

Die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion wird im Zuge der Betriebsüberprüfungen nicht nur eine Kontrolltätigkeit durchführen, sondern auch besonderen Wert auf eine zielführende, praxisnahe Beratung legen. Speziell wird im Zuge der Arbeitsplatzevaluierung bewirkt, dass das Thema Arbeitssicherheit stärker im Bewusstsein der landwirtschaftlichen Bevölkerung verankert wird. Es wird auch die Zusammenarbeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit den auf Unfallverhütung spezialisierten Präventivdiensten der Unfallversicherungsanstalten angebahnt und gefördert, so dass sich ein ständiger Kontakt entwickeln kann.

Dadurch verliert das Thema Arbeitssicherheit seine Abstraktheit und es wird erkannt, dass die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten für jeden einzelnen aufgrund der möglichen Auswirkungen von großer Bedeutung ist. Im Gespräch mit in den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen wird bewirkt, dass gerade Gefährdungen, die im Routinebetrieb liegen, erkannt werden.

Besonders bei der Überprüfung von jenen Betrieben, die Lehrlinge und Praktikanten ausbilden, hat eine sicherheitstechnische aufgeschlossene Denkweise eine wichtige zukunftsorientierte Wirkung.

7. Statistik der Arbeitsstreitigkeiten, mit denen die Land- und Forstwirtschaftsinspektion befasst war

Arbeitsrechtliche Probleme können in der Regel durch Einschreiten der Berufsinteressenvertretungen einvernehmlich gelöst werden.

8. Hinweise auf besondere sicherheitstechnische und sonstige Dienstnehmerschutzprobleme und Anregungen zu deren Lösung

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat in den letzten Jahren den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die fortlaufenden Betriebskontrollen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gelegt.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen (§ 74 der NÖ Landarbeitsordnung 1973). Die Ergebnisse der Ermittlung und die Beurteilung der Gefahren, die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sowie zu ergreifenden Maßnahmen sind schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente).

In vielen Betrieben mussten die Dienstgeber erst über die gesetzlichen Vorgaben aufgeklärt werden. Erst nach Besuch des Organs der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wurde mit der Ermittlung der Gefahren begonnen. Zum Teil wurde auch erwartet, dass die Sicherheitsfachkräfte bzw. Arbeitsmediziner (§ 92 der NÖ Landarbeitsordnung 1973) die Evaluierung durchführen.

In den Genossenschafts-, Forst- und Guts- und Gartenbaubetrieben wurde die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentation bereits weitgehend fertiggestellt. In den bäuerlichen Betrieben (Fremdpraxis-, Heimlehr- und Fremdlehrbetrieben) wurde mit sehr viel Aufklärungsarbeit bei sämtlichen Veranstaltungen auf die Evaluierung hingewiesen.

Weiters wurden von den Organen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion NÖ im Zuge der Betriebskontrollen unter anderem auch die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, die zusammen die Evaluierung bilden, durchgesehen. Dabei werden die Arbeitgeber hinsichtlich der erforderlichen Ergänzungen beraten.

Weiters wirkt die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei Bedarf auch bei der Gestaltung der Unterweisung mit. Der Arbeitgeber wird dabei hinsichtlich der Wichtigkeit einer ausführlichen Unterweisung beraten.

Eine detaillierte und rechtzeitig durchgeführte Unterweisung, deren Vorstufe eine genau ausgearbeitete Evaluierung bildet, trägt wesentlich zur Verminderung des Unfallgeschehens bei.

Seitens der Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wird aber auch großer Wert auf die gesetzlich vorgesehene und hinsichtlich der zeitlichen Abstände geregelte Begehung der Arbeitsstätten durch den Präventivdienst (Sicherheitsfachkraft und Arbeitsmediziner) geachtet. Vom Präventivdienst werden so genannte Begehungsprotokolle erstellt, durch die es dem Arbeitgeber ermöglicht wird, sich mit wesentlichen Teilen des Dienstnehmerschutzes auseinander zu setzen, bevor eine Kontrolle und Beratung seitens den MitarbeiterInnen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion erfolgt. Dies ist besonders bei den detaillierten Beratungen bei der Evaluierung und auch der Unterweisung äußerst förderlich.

In den letzten Jahren sind mehrere Durchführungsverordnungen (z.B. NÖ LFW Arbeitsstättenverordnung, NÖ LFW Arbeitsmittelverordnung, Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor Gefährdung durch Lärm und Vibrationen, Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Einwirkung durch optische Strahlung, etc.) zur NÖ Landarbeitsordnung erlassen worden. Die letztgenannte Verordnung bezieht sich auf Gefährdungen von Dienstnehmern, die während ihrer Arbeit einer Einwirkung von natürlicher oder künstlicher optischer Strahlung ausgesetzt sind.

Zur Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer vor Gefährdung durch Lärm und Vibrationen wird festgehalten, dass seitens der MitarbeiterInnen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion besonders darauf geachtet wird, dass Motorsägen einen entsprechenden Schutz vor Vibrationen (Antivibrationsschutz) aufweisen sowie auch die erforderlichen Untersuchungen bezüglich des Hörvermögens der durch Lärmeinwirkung ausgesetzten Dienstnehmer (audiometrische Messungen) durchgeführt werden.

Neben der Vorschreibung der Evaluierung und der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung in den land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerbetrieben hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Berichtsjahr verstärkt die Lehr- und Ausbildungs- (Praxis-)betriebe kontrolliert.

Bei der Lehrbetriebsanerkennung sind aus der Sicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Fragen der Arbeitssicherheit vorrangig. Dies deshalb, da der Lehrling nur an vorschriftsmäßig abgesicherten Betriebsmitteln und -einrichtungen arbeiten darf und andererseits eine ordnungsgemäße Ausbildung des Jugendlichen nur dann gewährleistet ist, wenn der Lehrbetrieb den sicherheitstechnischen Anforderungen in beispielhafter Weise entspricht.

Die kontrollierten Lehrbetriebe werden durch eine schriftliche Mitteilung beauftragt, allfällige sicherheitstechnische Mängel im Betrieb zu beheben.

Säumige Betriebe werden vorrangig einer Betriebskontrolle unterzogen, ebenso Betriebe mit mehreren Lehrlingen. 369 Heim- und Fremdlehrbetriebe und Praxisbetriebe wurden kontrolliert und beraten.

Einen besonderen Schwerpunkt der Beratungs- und Kontrolltätigkeit bildeten im Berichtsjahr die Ausbildungs- (Praxis-) betriebe, welche nach den Bestimmungen der Novelle zur NÖ Schulorganisationsverordnung, LGBl. 5025, durch die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu beraten und hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu überprüfen sind.

9. Besondere Veranstaltungen und Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion NÖ hat die im § 120 Abs. 2 der NÖ Landarbeitsordnung vorgesehene abzuhaltende Aussprache zwischen den Interessensvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer, den Sozialversicherungsträgern sowie anderen Behörden abgehalten. Bei dieser Aussprache wurden die aktuellen Themen bezüglich Dienstnehmerschutz behandelt. Es zeigt sich immer wieder, dass die Land- und Forstwirtschaftsinspektion NÖ im Zuge der fortlaufenden Betriebskontrollen, Beratungen und Vorträgen bereits viele Erfolge hinsichtlich des Dienstnehmerschutzes erzielt hat.

Die Kontakte mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat (Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft) wurden durch die regelmäßige Teilnahme an Besprechungen sowie an den Konferenzen der Amtsvorstände der Arbeitsinspektorate wahrgenommen und im Sinne des notwendigen Erfahrungsaustausches ausgebaut.

In Zusammenarbeit mit der Landarbeiterkammer NÖ und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wurden auch Kurse für Sicherheitsvertrauenspersonen abgehalten.

Weiters werden auch regelmäßig Ausbildungslehrgänge für Staplerfahrer gemeinsam mit dem WIFI und der NÖ Landarbeiterkammer sowie der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer veranstaltet. Die Bewerber erlangen dort die Berechtigung zum Lenken eines Hubstaplers („Staplerführerschein“).

Außerdem ist die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Aus- und Weiterbildung der Zivildienstler in der Kursstätte Tullnerbach beteiligt.

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen Österreichs halten jährlich eine Expertenkonferenz und Schulungstagung zum Informationsaustausch und Weiterbildung ab. Im Berichtsjahr 2012 fand die Tagung im Bundesland Oberösterreich statt.

Bei den Vorträgen im Rahmen der Lehrelterntagungen der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle wird auch ausführlich auf die Arbeitssicherheit und Unfallverhütung eingegangen.

Diese Veranstaltungen werden aufgrund des großen Interesses, insbesondere an den praktischen Fragen der Arbeitssicherheit, von den Ausbildungsverantwortlichen gut besucht.

10. Zusammenfassung und Vorschau

Im Jahr 2012 wurde die Tätigkeit der NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Sinne des gesetzlichen Auftrages gemäß den Bestimmungen der NÖ Landarbeitsordnung 1973 fortgesetzt.

Es wurden fortlaufende Betriebskontrollen in Dienstnehmerbetrieben und schwerpunktmäßig in bäuerlichen Heimlehrbetrieben und insbesondere auch in Praxisbetrieben durchgeführt.

Durch die vermehrte Vornahme von Nachkontrollen wurde auch der notwendigen Mängelbeseitigung der entsprechende Nachdruck verliehen.

Im Rahmen von bau- und gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Mitwirkung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ebenfalls gesetzlich vorgesehen. Es werden in diesem Zusammenhang die Belange des Arbeitsschutzes wahrgenommen, ein Bereich, dem auch künftig eine große Bedeutung beigemessen wird.

Weiters wurde von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion darauf geachtet, dass die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente durchgeführt wurde und die Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern in den Betrieben erfolgt.

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion Niederösterreich war im Berichtsjahr wie in den Vorjahren bestrebt, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durch laufende Betriebsüberprüfungen, intensiver Beratung, Information und Bewusstseinsbildung zu einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Gestaltung der Arbeitsbedingungen beizutragen, die Behebung allfälliger Mängel zu veranlassen und einen ausreichenden Dienstnehmer- und Dienstnehmerinnenschutz sicher zu stellen. Die Umsetzung novellierter sowie neuer Verordnungen wird auf den Betrieben vorgeschrieben. Nur durch bestmögliche Kontrollen und Beratung seitens der Land- und Forstwirtschaftsinspektion kann gewährleistet werden, dass der Dienstnehmer- und Dienstnehmerinnenschutz auf den Betrieben auch eingehalten wird.

Nach Art. 4 der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für eine angemessene Kontrolle und Überwachung zu sorgen und auch aufgrund diverser Arbeitnehmerschutzrichtlinien regelmäßig an die Europäische Kommission zu berichten.